

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 1727/2005**

(51) Int. Cl.<sup>8</sup>: **E04F 19/06 (2006.01)**

(22) Anmeldetag: **24.10.2005**

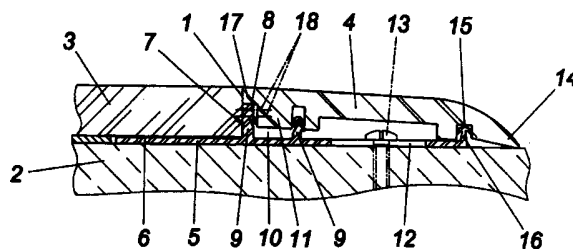
(43) Veröffentlicht am: **15.12.2009**

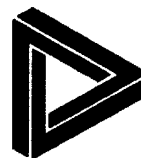
(73) Patentinhaber:

NEUHOFER FRANZ JUN.  
A-4893 ZELL AM MOOS (AT)

(54) **VORRICHTUNG ZUM STIRNSEITIGEN ABSCHLIESSEN EINES BODENBELAGES**

(57) Es wird eine Vorrichtung zum stirnseitigen Abschließen eines schwimmend verlegten Bodenbelages (3) mit einem Abschlussprofil (4) und mit einem auf einem Unterboden (2) aufliegenden Befestigungsbeschlag (5) für das Abschlussprofil (4) beschrieben. Um vorteilhafte Konstruktionsverhältnisse zu schaffen, wird vorgeschlagen, dass der Befestigungsbeschlag (5) mit dem Bodenbelag (3) schubfest verbunden ist und eine Auflage (8) für das stumpf an die Stirnseite (1) des Bodenbelages (3) anstoßende Abschlussprofil (4) aufweist.





Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC <sup>8</sup> : <b>E04F 19/06 (2006.01)</b>
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: <b>E04F 19/06B</b>
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): <b>E04F</b>
Konsultierte Online-Datenbank: <b>EPODOC, WPI</b>
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am <b>24. Oktober 2005</b> eingereichten Ansprüchen <b>1-17</b> erstellt.

Kategorie <sup>1)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	DE 4304397 A1 (DURAL GMBH & CO. KG) 18. August 1994 (18.08.1994) <i>Zusammenfassung; Fig. 1,2; Spalte 2, Zeile 66 - Spalte 4, Zeile 19;</i>	1,4,7,15,16
A	<i>Zusammenfassung; Fig. 1,2;</i>  ----	2,3,14

Datum der Beendigung der Recherche: <b>1. Oktober 2009</b>	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): <b>Dr. HÖRZER</b>
---	---	----------------------------------

<sup>1)</sup> <b>Kategorien der angeführten Dokumente:</b>	
<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den <b>allgemeinen Stand der Technik</b> definiert.
<b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>P</b> Dokument, das <b>von Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde.
	<b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein <b>älteres Recht</b> hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
	<b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.